

Publikationsverordnung

Vom 12. August 2014 (Stand 15. August 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾ und das Publikationsgesetz²⁾,

verordnet:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz. Sie regelt zudem die durch den Kanton zu gewährleistende Einsichtnahme in Rechtsquellen des Bundes.

Art. 2 *Zusätzliche Inhalte der Gesetzessammlung*

¹ In der Gesetzessammlung werden ausser den im Gesetz aufgeführten Gegenständen veröffentlicht:

- a. die Beschlüsse über kantonale Schutzgebiete;
- b. die vom Kanton erteilten Konzessionen, soweit der Inhalt von öffentlichem Interesse ist;
- c. die Statuten von Zweckverbänden;
- d. die grundlegenden Erlasse der Landeskirchen.

² Die Wirksamkeit des in den Buchstaben c und d aufgeführten Rechtsstoffes richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung bzw. den kirchlichen Vorschriften.

³ Weitere Erlasse können in die Gesetzessammlung aufgenommen werden, soweit an deren Publikation ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 3 *Ausnahmen von der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung*

¹ Nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden:

- a. allgemeinverbindliche Erlasse, die einen konkreten Sachverhalt regeln (Allgemeinverfügungen);
- b. die Statuten und Reglemente der Glarner Kantonalbank sowie die Erlasse der übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts, soweit deren Inhalt keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hat.

² Von der Veröffentlichung des interkantonalen Rechts in der Gesetzessammlung kann abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Publikation des Bundes oder auf interkantonomer Ebene zur Verfügung steht. In diesem Fall wird in der Gesetzessammlung auf die ausserkantonale Publikation verwiesen.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS I D/24/1

I D/24/2

³ Im Übrigen kann von der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarungen des Kantons und interkantonalen Organe in der Gesetzessammlung abgesehen werden, wenn sie sich an einen begrenzten, abschliessend bestimmbaren Personenkreis richten und dessen Information auf andere Weise sichergestellt wird.

Art. 4 *Zeitpunkt der Veröffentlichung*

¹ Die Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse und Vereinbarungen erfolgt in der Sammlung Behördlicher Erlasse (SBE) in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Inkrafttreten.

Art. 5 *Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes*

¹ Die ausserordentliche Veröffentlichung des in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoffes erfolgt, wenn die Publikation in der Gesetzessammlung durch aussergewöhnliche Umstände verunmöglicht ist oder die Wirksamkeit auf besondere Weise sichergestellt werden muss.

² Die Veröffentlichung erfolgt nach Weisung des Regierungsrates in Radio, Fernsehen, durch Flugblätter oder auf andere Weise.

Art. 6 *Berichtigung und Aktualisierung von Rechtstexten*

¹ Fehler in Rechtstexten, die offensichtlich nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen, werden berichtigt, soweit sich der korrekte Inhalt zweifelsfrei feststellen lässt.

² Berichtigungen gemäss Absatz 1 erfolgen namentlich bei Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern sowie falschen Verweisen, gesetzgebungstechnischen Fehlern und begrifflichen Unstimmigkeiten.

³ Angaben in Rechtstexten wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen, die geändert haben, werden durch Fussnotenhinweise aktualisiert.

Art. 7 *Verzeichnis des neu veröffentlichten Rechtsstoffes*

¹ Im Amtsblatt erscheint regelmässig ein Verzeichnis des neu in der Gesetzessammlung veröffentlichten Rechtsstoffes unter Angabe der Titel sowie der Publikationsdaten.

Art. 8 *Abgabe von Separatdrucken*

¹ Separatdrucke zur Abgabe gegen den Selbstkostenpreis können erstellt werden, wenn dafür eine erhebliche Nachfrage besteht.

Art. 9 *Kantonale Einsichtsstelle für Rechtsquellen des Bundes*

¹ Kantonale Einsichtsstelle für Rechtsquellen des Bundes im Sinne der eidgenössischen Publikationsgesetzgebung ist die Staatskanzlei.

Art. 10 *Erscheinungsweise des Amtsblattes*

¹ Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

² Der Vertrieb der gedruckten Ausgabe erfolgt durch Beilage zu speziell auf das Kantonsgebiet ausgerichteten Presseerzeugnissen, durch Gratisabgabe an die Gemeinden sowie durch Zustellung an die Abonnenten.

Art. 11 *Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts*

¹ Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts werden zur Veröffentlichung im Amtsblatt entgegen genommen, wenn es um die Erfüllung einer von einem Gemeinwesen übertragenen öffentlichen Aufgabe geht oder die Organisation in Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit darum ersucht.

Art. 12 *Kostenpflichtige Veröffentlichungen; Abonnementskosten*

¹ Für die kostenpflichtigen Veröffentlichungen im Amtsblatt werden 2 Franken pro Millimeterzeile erhoben.

² Für das Jahresabonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden 80 Franken zuzüglich Porto erhoben.

³ Die Preise gemäss den Absätzen 1 und 2 können bei erheblicher Teuerung entsprechend angepasst werden.

Art. 13 *Zuständigkeit*

¹ Der Vollzug des Publikationsgesetzes und dieser Verordnung obliegt der Staatskanzlei.

² Sie achtet auf eine verständliche Sprache und sorgt für eine zeitgemässe Präsentation sowie eine bürgerfreundliche Erschliessung der Inhalte.